

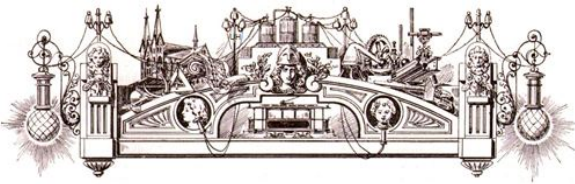
Urteilsbegründung zum Vorwurf „Betrügerische Handlungen“, Anklagepunkt VI:
(aus der Urteilsbegründung Arbeitsgericht Wismar; verhandelt am 29. Januar 1932)

ei VI. + Betrügerische Handlungen zum Nachteil der Anstalt
und damit der Beklagten und Veranlassung von Assisten-
ten und Studierenden an diesen Handlungen,

===

Die betrügerischen Handlungen unter VI) sieht die Beklagte im unentgeltlichen Laden von Akkumulatoren für Private, im Anhalten des Stromzählers für das Laboratorium und in einem Umtausch von städtischem Eigentum gegen seine eigenen unbrauchbar gewordenen

Instrumente. Das Gericht sieht aber als durch die Beweis-
aufnahme nicht erwiesen an, dass der Kläger sich durch das Laden
von Akkumulatoren, das er ansich zugibt, irgendwelche persönlichen
Vorteile hätte verschaffen wollen. Beim Fehlen solcher Absicht wäre
aber selbst ein weitgehendes Entgegenkommen gegen Einwohner der
Stadt höchstens ein Grund zu sonstigem Einschreiten im Diszipli-
narwege, nicht aber zu fristloser Entlassung. Das gleiche muss
auch gelten für die Täuschung der Stadt über den Stromverbrauch im
Laboratorium. Die Beweisaufnahme hat hier ergeben, dass der Kläger,
wie seine auch von Tschel bezeugte Äusserung: "er wolle von nichts
wissen." deutlich macht, zum mindesten geduldet hat, dass der Zähler,
sei es von Ermess, sei es von Tschel, angehalten ist. Das ist eine
Handlung, die, auch wenn sie im Interesse der Akademie vorgenommen
wurde, um einen ordnungsmässigen Lehrgang zu ermöglichen, bei
einem Beamten unter allen Umständen zu einem Disziplinarverfahren
geführt haben würde. Denn alle Anerkennung des Eifers und des leb-
haften Interesses für einen ordnungsmässigen Betrieb der Anstalt



und der Laboratoriumsübungen darf nicht dazu führen, die Vereite-
lung behördlicher Anordnungen, auch wenn sie etwa nicht nur vom
Kläger für verkehrt gehalten wurden, sondern auch objektiv als
kurzsichtige und die Anstalt stark schädigende Massnahmen gelten
müssten, ungestraft hinzunehmen. Zu einer fristlosen Entlassung
würde aber die Anhaltung des Zählers bzw. die Anweisung an die
Assistenten zur Anhaltung oder auch nur die Duldung des Anhaltens
durch die Assistenten nur dann einen wichtigen Grund abgeben, wenn
sie um eignen pekuniären Vorteils wegen vom Kläger unternommen
wäre. Die Beklagte meint nun zwar, dass der Kläger solche Vorteile
tatsächlich erstrebt habe, da er ja auch seine privaten Versuche -
Arbeiten in den Ferien der Akademie und in der Entwicklung befind-
liche Arbeiten mit Schwarzstrahlen, die das Gericht nicht als
Spielereien, wie die Beklagte es glaubt, sondern als ernsthafte
Versuche

Versuche betrachten möchte, - mit angehaltenem Zähler gemacht
habe; allein das Gericht geht davon aus, dass auch diese Arbeiten
und Versuche im Grunde dem Interesse der Akademie dienen, da sie
dem Kläger mit einer weiteren Durchbildung in seinem Lehrfach die
Möglichkeit fördernder Vorträge und Vorführungen vor den Studieren-
den eröffnen sollten. Und was endlich den Umtausch eines Ampère-
meters bzw. eines Motors betrifft, so liegt nichts dafür vor,
dass der Kläger, der den Umtausch in aller Öffentlichkeit vorge-
nommen hat, sich dabei bewusst gewesen wäre, er unterschlage damit
Sachen, die der Akademie (der Stadt) genorten.